

STATUTEN SWISS UNIVERSITY SPORTS

I. NAME, ZWECK, SITZ

Name, Zweck	Art. 1 SWISS UNIVERSITY SPORTS ist der nationale Verband für den Sport an den Hochschulen in der Schweiz. Er ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB. Als Dachorganisation bezweckt er die Förderung des Hochschulsportes in der Schweiz und pflegt Beziehungen zu in- und ausländischen Sportorganisationen
Sitz	Art. 2 Der Sitz von SWISS UNIVERSITY SPORTS ist an der Adresse der Geschäftsstelle.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder	Art. 3 Mitglieder von SWISS UNIVERSITY SPORTS sind Hochschulen und Hochschulsportorganisationen, welche sich für den Hochschulsport an den in Frage kommenden Bildungsinstitutionen einsetzen, insbesondere Universitäten, Eidg. Techn. Hochschulen, Fachhochschulen und ihre Teilschulen sowie Pädagogische Hochschulen. Die Details sind im „Reglement Mitgliedschaft“ geregelt.
Kategorien von Mitgliedern	Art. 3 bis Neben den „ordentlichen“ Mitgliedern (Hochschulen und Hochschulsportorganisationen; siehe Art.3) kennt SWISS UNIVERSITY SPORTS Sondermitglieder und Ehrenmitglieder. Details zu den Mitglieder-kategorien sind im „Reglement Mitgliedschaft“ geregelt.
Aufnahme	Art. 4 Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen.
Austritte	Art. 5 Jedes Mitglied kann nach Erfüllung seiner Verpflichtungen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende einer Verwaltungsperiode aus SWISS UNIVERSITY SPORTS austreten.
Ausschluss	Art. 6 Ein Mitglied von SWISS UNIVERSITY SPORTS kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, falls zwei Drittel aller anwesenden Delegiertenstimmen zustimmen. Sind an der betreffenden Delegiertenversammlung nicht zwei Drittel aller Mitgliederstimmen vertreten, ist innert 30 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung abzuhalten, an welcher mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen wird.

Ehrenmitglieder

Art. 7 Persönlichkeiten, die sich um den schweizerischen Hochschulsport in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. ORGANISATION

Organe

Art. 8 Die Organe von SWISS UNIVERSITY SPORTS sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsleitung

A Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 9 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von SWISS UNIVERSITY SPORTS. Sie besteht aus den Delegierten seiner Mitglieder.

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der/die Präsident/in von SWISS UNIVERSITY SPORTS oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 10 In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung und Abänderung der Statuten und Reglemente
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Wahl und Abberufung des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Bestellung von Kommissionen mit Ausnahme der Technischen Kommission (TK) National und der Kommission International
- e) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kommissionen
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Beschlussfassung über das Budget und Festsetzung der Beiträge der Mitglieder
- h) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft von SWISS UNIVERSITY SPORTS in anderen Sportorganisationen
- i) Grundsatzentscheid über die Teilnahme an Universiaden

- k) Beschlussfassung über Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organes fallen
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- m) Änderungen des Reglements Mitgliedschaft

Stimmrecht

Art. 11 Die Mitglieder (Hochschulen, Hochschulsportorganisationen, Spezialmitglieder) haben je nach Grösse (Anzahl Studierende, welche sie vertreten und für welche sie Beiträge an SWISS UNIVERSITY SPORTS leisten) an der Delegiertenversammlung eine bestimmte Anzahl Stimmen. Die Details sind im „Reglement Mitgliedschaft“ geregelt.

Die Stimmen eines Mitgliedes müssen einheitlich abgegeben werden.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Art. 12 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gesamtzahl der Stimmen anwesend ist. Wenn dies nicht der Fall ist, setzt der/die Präsident/in das Datum einer neuen Delegiertenversammlung fest, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist.

Die Delegiertenversammlung beschliesst mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimme gelten.

Die Delegiertenversammlung wählt im ersten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit, in einem allfälligen zweiten Wahlgang mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidium der Delegiertenversammlung der Stichentscheid zu.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine Abstimmung auf dem Zirkularweg vorzunehmen.

Reglement

Art. 13 Das Reglement von SWISS UNIVERSITY SPORTS regelt die Einzelheiten über die Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung.

B Vorstand

Wahl, Zusammensetzung

Art. 14 Die Delegiertenversammlung wählt den/die Präsident/in und die übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Mindestens 3 Vorstandsmitglieder müssen Angestellte einer HSO sein, davon muss eine Person in einer Präsidialfunktion (Präsident/in, Vizepräsident/in) sein.

Die Geschlechter und mind. 2 Sprachregionen müssen im Vorstand vertreten sein.

Die Studierenden sollen mit zwei Vertreter/innen aus verschiedenen Hochschulen vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Zuständigkeit, Aufgaben

Art. 15 Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Leitung von SWISS UNIVERSITY SPORTS
- b) Vertretung des Verbandes nach innen und nach aussen
- c) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- d) Erfüllung von weiteren Aufgaben, die ihm von der Delegiertenversammlung übertragen werden
- e) Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Hochschulsportdirektorenkonferenz
- f) Beschaffung der für die Verbandsaufgaben benötigten finanziellen Mittel
- g) Führung und Betreuung der Gönnervereinigung
- h) Genehmigung von Reglementsänderungen der Kommission TK National und der Kommission International

Amtsduer

Art. 16 Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zwei Mal zulässig.

Reglement

Art. 17 Das Reglement SWISS UNIVERSITY SPORTS regelt die Arbeit des Vorstandes.

C Revisionsstelle

Wahl

Art. 18 Die Delegiertenversammlung wählt alljährlich als Revisionsstelle eine Treuhandgesellschaft

Aufgaben

Art. 19 Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht.

D Geschäftsleitung

Wahl, Zusammensetzung

Art. 20 Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand benannt und abberufen. Ihr gehören zumindest der/die Präsident/in, der/die Finanzchef/in und der/die Geschäftsführer/in an.

Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst.

Zuständigkeit, Aufgaben

Art. 21 Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehören

- a) die Besorgung der administrativen Geschäfte von SWISS UNIVERSITY SPORTS
- b) die Vertretung des Verbandes nach aussen
- c) der Verkehr mit nationalen und internationalen Sportorganisationen
- d) die Verantwortung für Universiaden und andere internationale Anlässe in der Schweiz und deren Organisation
- e) die Verantwortung für die Selektion für Universiaden und andere internationale Veranstaltungen
- f) die Verantwortung für die Delegationen an Universiaden und internationalen Veranstaltungen

Die Geschäftsleitung tätigt Ausgaben im Rahmen des Budgets. Darüberhinausgehende Ausgaben müssen vom Vorstand vorgängig genehmigt werden. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den ordentlichen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Auch weitere Geschäftsleitungsmitglieder können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Der Vorstand kann der Geschäftsleitung weitere mit den genannten Tätigkeiten zusammenhängende Aufgaben zuweisen.

Reglement

Art. 22 Das Reglement SWISS UNIVERSITY SPORTS regelt die Arbeit von Vorstand und Geschäftsleitung.

IV. FINANZIELLE MITTEL

Zusammensetzung

Art. 23 Die finanziellen Mittel von SWISS UNIVERSITY SPORTS setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Sponsoring-Beiträge
- c) Bundesbeiträge und andere Subventionen
- d) Freiwillige Zuwendungen
- e) Zinsen

f) Ausserordentliche Einnahmen

**Haftung von SWISS
UNIVERSITY SPORTS**

Art. 24 SWISS UNIVERSITY SPORTS haftet nur mit seinem Vermögen.

Reglement

Art. 25 Das Reglement von SWISS UNIVERSITY SPORTS regelt das Finanzwesen.

V. KOMMISSIONEN

**Technische
Kommissionen**

Art. 26 Die Kommission International und die Technische Kommission (TK) National sind ständige Kommissionen von SWISS UNIVERSITY SPORTS.

Aufgaben, Organisation und Tätigkeiten der Kommission International bzw. TK National sind in den entsprechenden Reglementen festgelegt. Diese Reglemente müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Weitere Kommissionen

Art. 27 Die Delegiertenversammlung kann für besondere Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen.

VI. ETHIK INKL. DOPING

**Ethik-Charta und
Dopingverbot**

Art. 28 SWISS UNIVERSITY SPORTS setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. SWISS UNIVERSITY SPORTS anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. SWISS UNIVERSITY SPORTS und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 bis 2.10 des Doping-Statuts.

Für die Beurteilung von Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral due Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

VII. STATUTENREVISION

Statutenrevision **Art. 29** Diese Statuten, das Reglement von SWISS UNIVERSITY SPORTS sowie das Reglement Mitgliedschaft können jederzeit durch die Delegiertenversammlung revidiert und teilweise abgeändert werden. Solche Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen gemäss Stimmberechnungstabelle. Sind an der betreffenden Delegiertenversammlung nicht zwei Drittel der Gesamtzahl der Stimmen anwesend, hat innert dreissig Tagen eine weitere Delegiertenversammlung stattzufinden, welche mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen beschliesst.

VIII. AUFLÖSUNG

Beschlussfassung **Art. 30** Die Auflösung des Verbandes kann jederzeit durch Verbandsbeschluss herbeigeführt werden.
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Delegierten.

Vermögen **Art. 31** Bei der Auflösung von SWISS UNIVERSITY SPORTS wird noch vorhandenes Vermögen einer durch die Delegiertenversammlung gewählten Kommission zur Verwaltung übergeben. Wird innert fünf Jahren nach Auflösungsbeschluss kein neuer Verband mit der gleichen oder ähnlichen Zielsetzung gegründet, verteilt diese Kommission das Vermögen unter die örtlichen Sportorganisationen der schweizerischen Hochschulen, die zurzeit des Auflösungsbeschlusses Mitglied von SWISS UNIVERSITY SPORTS waren und zwar nach Massgabe der Beiträge im letzten Jahr vor dem Auflösungsbeschluss.

IX. VERSCHIEDENES

Sprache der Statuten und Reglemente **Art. 32** Diese Statuten, das Reglement von SWISS UNIVERSITY SPORTS und die Reglemente der Kommissionen sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Im Zweifel ist der deutsche Text massgebend.

Geschäftsjahr **Art. 33** Das Geschäftsjahr von SWISS UNIVERSITY SPORTS beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Inkraftsetzung

Art. 34 Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung von SWISS UNIVERSITY SPORTS am 15. März 2018 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 16. März 2016.

Sie treten ab sofort in Kraft.

Bern, 15. März 2018

Der/Die Präsident/in von SWISS UNIVERSITY SPORTS: Mike Kurt

Der/Die Geschäftsführer/in von SWISS UNIVERSITY SPORTS: Leonz Eder